

Verbundnetz Gas erteilt. Die Absätze 1 bis 4 sind auf sie entsprechend anzuwenden.

### § 6

Die allgemeinen Anweisungen des zentralen operativen Steuerungsorgans zur einheitlichen Durchführung der Aufgaben ergehen als Instruktionen. Sie sind für alle operativen Steuerungsorgane und die Betreiber von Energieanlagen verbindlich. Entsprechendes gilt für die allgemeinen Anweisungen der Bezirkslastverteilungen, Bezirksgasverteilungen und der Wärmelastverteilungen der Energiekombinate.

### § 7

(1) Die Betreiber von Elektroenergie-Erzeugungsanlagen und -Fortleitungsanlagen sind verpflichtet, dem zuständigen operativen Steuerungsorgan Veränderungen des Betriebszustands ihrer Anlagen sofort zu melden.

(2) Die dem Abs. 1 entsprechende Meldepflicht haben auch

1. die Betreiber von Elektroenergieanlagen, die von der Staatlichen Hauptlastverteilung besonders festgelegt sind,
2. die Betreiber von Wärmeenergie-Erzeugungsanlagen und -Fortleitungsanlagen, die von den Energiekombinaten besonders festgelegt sind.

(3) Die für den Melde- und Informationsdienst erforderlichen Festlegungen sind in Meldeordnungen des operativen Steuerungsorgans zu treffen.

### § 8

Im Sinne der §§ 5 bis 7 sind Betreiber von Energieanlagen die Betreiber von Energieumwandlungsanlagen und Großabnehmer von Elektroenergie und Gas im Sinne der Rechtsvorschriften über die Lieferung leitungsgebundener Energieträger.

### § 9

(1) Operatives Steuerungsorgan für Kohle, das die Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß der Verordnung wahrzunehmen hat, ist die Staatliche Kohleversorgung. Sie ist zugleich bilanzbeauftragtes Organ für Kohle.

(2) Liefereinweisungen sind grundsätzlich schriftlich zu geben. Wenn die Umstände das erfordern, können sie vorab fermündlich mit voller Verbindlichkeit gegeben werden.

#### Zu § 12 der Verordnung:

### § 10

(1) Der Energieabnehmer ist verpflichtet, die erhaltenen Kontingente für Energieträger unverzüglich dem Energielieferer vorzulegen.

(2) Das Energiekombinat ist berechtigt, das Kontingent „Leistung“ zu kürzen, soweit die Leistung über die vorhandene Anschlußanlage oder das ihr vorgelagerte Versorgungsnetz nicht übertragen werden kann. Die Kürzung ist verbindliche Änderung des Kontingents „Leistung“. Der Energieabnehmer und der Fondsträger sind von der Kürzung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Für Energieabnehmer, die nicht energieplanungspflichtig sind, werden die Aufgaben der Fondsträger für leitungsgebundene Energieträger und feste Brennstoffe durch das Energiekombinat wahrgenommen.

### § 11

(1) Die Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung wird durch Entscheidung des bilanzbeauftragten Organs für Kohle bzw. flüssige Energieträger begründet. Es ist auch für die Erklärung zum Sperrbestand zuständig.

(2) Die Sperrbestände sind grundsätzlich zusammen mit Energieträgern der gleichen Art und Sorte zu lagern und zu wälzen. Ihr getrennter Nachweis ist massenmäßig zu führen. Sie dürfen körperlich nicht abgesondert von den anderen Energieträgern der gleichen Art und Sorte gelagert werden.

(3) Die Bestandssperre wird durch Entscheidung des bilanzbeauftragten Organs für Kohle bzw. flüssige Energieträger aufgehoben.

(4) Für die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 3 gilt der § 9 Abs. 2 entsprechend.

### § 12

(1) Für die Erteilung der Energiewirtschaftlichen Bescheide sind zuständig

- das Energiekombinat für Elektroenergie-Großabnehmer im Sinne der Rechtsvorschriften über die Elektroenergie-lieferung,
- die Kreisenergiekommission für andere Energieabnehmer.

(2) Der Energiewirtschaftliche Bescheid muß enthalten:

1. Bezeichnung des Ausstellers,
2. Bezeichnung des Energieabnehmers,
3. die höchstzulässige Leistungsanspruchnahme und die Zeiten dafür,
4. die Geltungsdauer, soweit sie kürzer als das Winterhalbjahr ist.

(3) Der Energiewirtschaftliche Bescheid kann aufgehoben oder geändert werden. Darauf sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Ist der Energiewirtschaftliche Bescheid nicht bis zum 10. September erteilt worden, wird ein späterer Bescheid erst 2 Wochen nach dem Zugang wirksam, wenn er keine längere Frist enthält.

### § 13

(1) Der Inhalt der schriftlichen Nachweise zur Einhaltung des zulässigen Verbrauchs von Energieträgern kann vom Energiekombinat festgelegt werden.

(2) Gibt der Energielieferer Vordrucke für den Nachweis heraus, ist der Energieabnehmer verpflichtet, sie zur Nachweisführung zu verwenden.

#### Zu § 13 der Verordnung:

### § 14

(1) Auflagen gemäß § 13 Abs. 3 der Verordnung verändern die erteilten Kontingente für Elektroenergie nicht.

(2) Die Auflagen sind gegenüber lebenswichtigen Betrieben und Betrieben zur Herstellung von Waren des Grundbedarfs für die Versorgung der Bevölkerung nicht zulässig.

(3) Das Energiekombinat hat auf Antrag des Energieabnehmers darüber Auskunft zu geben, wann die Begrenzung voraussichtlich aufgehoben werden kann.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1988

**Der Minister  
für Kohle und Energie**  
Mitzinger